

Bescheinigung der Ausländerbehörde

Europäischer Sozialfonds (ESF) im Freistaat Sachsen
Förderperiode 2014 - 2020

Zur Aufenthaltsdauer von geduldeten Ausländern ohne Aufenthaltstitel und Inhaber einer Aufenthaltsgestattung gem. § 55 Abs. 1 AsylG.

Die Teilnahme an einem ESF-geförderten Vorhaben kann nur erfolgen, wenn der Aufenthalt des Teilnehmers im Freistaat Sachsen mindestens sechs Monate nach Austritt aus dem Vorhaben gegeben ist.

Diese Bescheinigung gilt ausschließlich für Teilnehmer an folgenden Vorhaben:

- Förderung nach der RL Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF 2014-2020
- Förderung nach der ESF-Richtlinie SMS 2014-2020 in den Vorhabensbereichen
 - Beschäftigungschancen für benachteiligte junge Menschen
 - Beschäftigung und soziale Integration für am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Menschen (Programmlinie Schritt für Schritt)
 - Mikroprojekte – Lokales Kapital für soziale Zwecke

1. Allgemeine Angaben zum Zuwendungsempfänger

Kundennummer	Antragsnummer
Name	Straße, Hausnummer
Vorname	PLZ Ort

2. Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Vorhabensbeschreibung

Verweildauer des Teilnehmers im Vorhaben		Mindestaufenthaltsdauer bis
Eintritt (TT.MM.JJJJ)	Austritt (TT.MM.JJJJ)	Austritt + sechs Monate (TT.MM.JJJJ)

3. Teilnehmer

Name, Vorname	Straße, Hausnummer
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	PLZ Ort

4. Bestätigung/Erklärung der zuständigen Ausländerbehörde

Bei Duldung:
Die Gründe für eine zeitweilige Aussetzung der Rückführung des o. g. Teilnehmers werden voraussichtlich mindestens noch sechs Monate nach Beendigung des o. g. Vorhabens vorliegen.

Bei Aufenthaltsgestattung:
Ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt ist voraussichtlich zu erwarten.

Ort	Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift Stempel Ausländerbehörde
------------	---------------------------	--